



Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Berikon

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009 erlässt der Gemeinderat Berikon das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt alle im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Berikon.

Aufsicht, Zuständigkeit Art. 2

Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen.

II. Bestattungs-Ordnung

Meldepflicht Art. 3

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern der Gemeinde, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindeverwaltung Berikon, Abteilung Zentrale Dienste, umgehend, spätestens jedoch innert 2 Tagen zu melden.

Leichenschau Art. 4

Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau vorzunehmen. Diese besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität der/des Verstorbenen durch den Arzt.

*Art und Ort der
Beisetzung*

Art. 5

Die Angehörigen teilen der Gemeindeverwaltung, Abteilung Zentrale Dienste, bei der Anzeige des Todesfalles mit, ob Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird.

Soll die Bestattung auswärts erfolgen, so ist dies ebenfalls sofort mitzuteilen.

Die Gemeindeverwaltung, Abteilung Zentrale Dienste, trifft die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen im Einvernehmen mit den Angehörigen und den Pfarrämtern und legt Tag und Zeitpunkt der Bestattung fest.

Friedhofreglement

Bestattungen und Kremationen dürfen nicht vor 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.

Die Bestattung einer Totgeburt erfolgt auf Wunsch der Angehörigen. Sie ist jenen von Kindern gleichgestellt.

An Sonn- und Feiertagen, und in der Regel auch an Samstagen, finden keine Bestattungen statt.

Einsargen, Überführung Art. 6

Das Einsargen und Überführen der Leiche erfolgt unter Mithilfe des Sarglieferanten oder anderer speziell beauftragter Personen (anerkanntes Bestattungsinstitut).

Aufbahrung

Art. 7

Die Aufbahrung erfolgt in Absprache mit der Gemeindeverwaltung, Abteilung Zentrale Dienste, im Friedhofgebäude Pacem.

Sollten beide Aufbahrungsräume besetzt sein, organisiert die Gemeindeverwaltung, Abteilung Zentrale Dienste, eine Aufbahrung in einem Friedhofgebäude der Nachbargemeinden oder in Bremgarten.

Bestattungsort, Ausnahmen

Art. 8

Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Berikon haben Anspruch, auf dem Friedhof Berikon beigesetzt zu werden. Ebenso haben verstorbene Einwohner des Ortsteils Friedlisberg (Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg) Anspruch, auf dem Friedhof Berikon beigesetzt zu werden.

Die Bestattung von auswärtigen Verstorbenen auf dem Friedhof Berikon ist grundsätzlich nicht möglich. Bei engem Bezug des Verstorbenen zur Gemeinde Berikon sind Ausnahmen möglich. Darüber entscheidet die Gemeindeverwaltung, Abteilung Zentrale Dienste, bei Ablehnung des Gesuchs beim Gemeinderat.

Die Bestattung von Auswärtigen in Familiengräbern ist nicht möglich. Ausgenommen sind Einwohner von Friedlisberg.

Besteht für die Gemeinde Berikon keine Beerdigungspflicht, sind die Angehörigen, welche eine Bestattung in Berikon wünschen, in vollem Umfang kostenpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Die Höhe der einmaligen Grabgebühr sowie andere anfallende Kosten sind im Anhang dieses Reglements aufgeführt.

Die Bestattungskosten (keine Grabplatzgebühr) für Einwohner von Friedlisberg

Friedhofreglement

werden an die Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg verrechnet.

Unentgeltliche Dienstleistungen

Art. 9

Bei der Beerdigung eines Einwohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:

- die amtliche Bekanntmachung
- den Grabplatz
- das Öffnen und Eindecken des Grabes
- Das Überführen der Leiche innerhalb der Schweiz in die Aufbahnhalle, ins Krematorium sowie auf den Friedhof Berikon
- die Aufbahrung
- die Beisetzung des Sarges, der Urne oder der Asche
- das Umranden des Grabes

Bei auswärtiger Bestattung von Einwohnern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Berikon wird nur das Überführen der Leiche innerhalb der Schweiz vergütet.

Kremation

Art. 10

Die Gemeindeverwaltung, Abteilung Zentrale Dienste setzt die Kremation im Einvernehmen mit dem entsprechenden Krematorium und den Angehörigen fest und nimmt die notwendige Anmeldung vor.

Allgemeines Verhalten

Art. 11

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen betriebsnotwendige Fahrten)
- das Lärmen und Spielen
- das Mitnehmen von Tieren
- das Herrichten von Gräbern an Sonn- und Feiertagen

III. Gräber

Unentgeltliche Beisetzung

Art. 12

Für die unentgeltliche Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

Friedhofreglement

- a) Reihengrab für Erdbestattungen (Kinder und Erwachsene)
- b) Reihengrab für Urnen
- c) Gemeinschaftsgrab, Asche zu Asche
- d) Gemeinschaftsgrab, Urnenbeisetzung

Die Aufbewahrung von Urnen zu Hause ist grundsätzlich möglich.

Beisetzungsmöglichkeiten gegen Entgelt

Art. 13

Für die Beisetzung gegen Entgelt bestehen, soweit der verfügbare Platz ausreicht, folgende Möglichkeiten:

- a) Familiengrab für Einwohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Berikon für 2 Erdbestattungen oder höchstens 6 Urnen
- b) Reihengrab für Erdbestattungen Auswärtiger
- c) Reihengrab für Urnen Auswärtiger
- d) Gemeinschaftsgrab, Asche zu Asche, Beisetzung Auswärtiger
- e) Gemeinschaftsgrab, Urnenbeisetzung, Beisetzung Auswärtiger

Ausnahmen werden gemäss Art. 8 geregelt.

Zusätzliche Urnenbeisetzungen

Art. 14

Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

In den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht auch kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grab beisetzen zu können.

Benützungsdauer der Gräber, Ruhezeit

Art 15

Die Ruhezeit beträgt für normale Erdbestattungsreihengräber sowie für Urnengräber mindestens 20 Jahre.

Die Erdbestattungsgräber dürfen frühestens nach Ablauf von 20 Jahren geöffnet werden.

Ausnahmen sind nur gestattet:

- a) auf Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss geltenden Vorschriften
- b) auf Anordnung des Bezirksamtes, nach Einholung eines Berichtes des

Friedhofreglement

Bezirksarztes, des Gemeinderates und nötigenfalls der Angehörigen

Grabräumung

Art. 16

Die Räumung von Grabfeldern nach Ablauf der Grabesruhe wird mindestens drei Monate vorher im amtlichen Publikations-Organ der Gemeinde bekannt gegeben. Innert dieser Frist haben die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Grabmälern zu räumen. Nachher verfügt der Gemeinderat über nicht entfernte Gegenstände und verrechnet den Angehörigen die Kosten der Entsorgung.

Masse der Gräber

(Bepflanzungsfläche)

Art. 17

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
Reihengräber für Kinder bis 7. Lebensjahr + Urnengräber	0.80 m	0.65 m
Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 7. Lebensjahr	1.10 m	0.65 m
Familiengräber (2 Einheiten)	1.80 m	1.60 m

Gemäss § 4 der kantonalen Bestattungsverordnung vom 11. November 2009 müssen Gräber für Erdbestattungen eine Mindestdiefe von 1.5 m und Gräber für Urnenbestattungen eine Mindestdiefe von 0.8 m aufweisen.

Erwerb und Benützungsrecht Familiengrab

Art. 18

Das Bestattungsrecht in einem Familiengrab wird beim ersten Todesfall durch Bezahlung der entsprechenden Gebühr erworben. Die Höhe der Gebühr ist im Anhang zu diesem Reglement festgehalten. In Familiengräbern können in der Regel nur Familienangehörige bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Bewilligung der Gemeindeverwaltung, Abteilung Zentrale Dienste.

Benützungsdauer Familiengräber

Art. 19

Das Benützungsrecht für Familiengräber beträgt in der Regel 50 Jahre. In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden. Die Gemeinde hat das Recht, Familiengrabreihen als Ausnahme nach Ablauf von 20 Jahren nach der letzten Bestattung, aufzuheben.

Friedhofreglement

Zuweisung Grabfelder Art. 20

Für das Anlegen, die Anordnung und die Art der Gräber, sowie für die Reihenfolge der Beisetzungen ist der Friedhofplan massgebend. Ein Freihalten ist nicht gestattet.

IV. Grabmäler

Gestaltung und Material Art. 21

Auf allen Einzelgräbern (Erd- und Urnenbestattung) und auf allen Familiengräbern sind nach einer gewissen Zeit (siehe Art. 24) Grabmäler aufzustellen. Das Beerdigungskreuz gilt nicht als Grabmal.

Die Grabmäler dürfen durch Form und Farbe die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes und der Graber Reihen nicht stören.

Empfohlen wird die Verwendung von einheimischen Steinarten oder von Grabmälern aus Holz.

Nicht zugelassen sind Grabmäler aus zu hellen oder zu dunkeln, aus glänzend geschliffenen Steinen, ferner aus Steinarten, deren Farbe oder Struktur sich nicht harmonisch in die Umgebung einfügt. Ebenfalls nicht zulässig sind Grabmäler aus Beton, Kunststein, Gusseisen, Blech oder Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe.

Die Inschriften auf Grabmälern haben die schickliche Form zu wahren. Die Verwendung von glänzenden Metallen und von Blei für Inschriften ist nicht gestattet. Das Anbringen von polierten Inschriftentafeln, von solchen aus Glas, Porzellan, Email, Blech, Kunststoff und dergleichen sowie von Fotografien ist nicht zulässig.

Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen einheitlich materialgerecht bearbeitet sein. Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen von Steinflächen sowie das Fräsen von Steinkanten ist nicht gestattet. Grosse zusammenhängende Holzflächen dürfen nicht mit glänzenden Materialien behandelt werden.

Bewilligung für die Aufstellung

Art. 22

Für die Aufstellung eines Grabmales ist bei der Gemeinde eine Bewilligung einzuholen. Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind dem Gemeinderat zum Entscheid vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel (Massstab 1:10) mit Bezeichnung des Materials und Materialmuster sowie der Art der Bearbeitung und Beschriftung einzureichen.

Der Gemeinderat kann Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, zurückweisen, bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Masse und Standort

Art. 23

Die zulässigen Grössen der Grabmäler auf den einzelnen Grabschildern sind aus dem Anhang zum Friedhofreglement ersichtlich, ebenso deren Platzierung innerhalb der Grabflächen.

Friedhofreglement

Zeitpunkt und Art der Aufstellung

Art. 24

Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern nach 3 Monaten, gesetzt werden. Der Gemeinderat kann eine andere Frist festsetzen. Alle Grabmäler müssen auf ein Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf.

Unterhaltungspflicht

Art. 25

Die Grabmäler und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten.

Schief stehende Grabsteine sind aufzurichten. Grabsteine, die nach Aufforderung nicht aufgerichtet werden, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

Gemeinschaftsgrab keine Grabzeichen

Art. 26

Individuelle Grabzeichen sind nicht möglich. Zu Lasten der Angehörigen wird an der Wand ein Schriftzug mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr angebracht. Auf eine Beschriftung kann auch verzichtet werden.

V. Grabbepflanzung

Individuelle Bepflanzung Art. 27

Die Fläche für die individuelle Bepflanzung ist begrenzt durch die Schrittplatten bzw. das Grabmal.

Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen.

Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind nicht gestattet (Bäume, gross werdende Sträucher und fremdartige Pflanzen).

Bepflanzung durch Gemeinde

Ar. 28

Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt die Gemeinde den Grabunterhalt (Frühling und Herbstbepflanzung). Die Gebühren sind im Anhang festgelegt.

Vernachlässigung Unterhalt

Art. 29

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, werden durch das Bauamt mit einer bleibenden, immergrünen Pflanzendecke versehen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Friedhofreglement

Grabschmuck

Gemeinschaftsgrab Art. 30

Auf der Fläche des Gemeinschaftsgrabes kann kein Grabschmuck angebracht werden. In der Zeit der Bestattung können an der Mauer Sträusse und Arrangements hingestellt werden.

Abfall

Art. 31

Welke Kränze, Blumen usw. gehören in die entsprechenden Abfallkörbe (getrennt organisch/anorganisch). Das Bauamt ist befugt, leere Gefässe und verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

VI. Haftung, Strafbestimmungen

Haftung

Art. 32

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden auf dem Friedhofareal.

Schadenersatz

Art. 33

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Strafbestimmungen

Art. 34

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat mit Verwarnung oder Busse gemäss Polizeireglement geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

Beschwerde

Art. 35

Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Departement Gesundheit und Soziales, 5001 Aarau, Beschwerde erhoben werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

VII. Schlussbestimmung

Inkraftsetzung

Art. 36

Dieses Friedhof- und Bestattungsreglement ist durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2006 in Kraft gesetzt worden und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Anpassungen aufgrund von Änderungen im übergeordneten Recht vom Gemeinderat beschlossen am 8. März 2010.

Friedhofreglement

8965 Berikon, 8. März 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES BERIKON

Der Gemeindeammann:
sig. Stefan Bossard

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Michelle Meier

Friedhofreglement

IV. Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
Zweck	Art. 1 1
Aufsicht, Zuständigkeit	Art. 2 1
II. Bestattungs-Ordnung.....	1
Meldepflicht	Art. 3 1
Leichenschau	Art. 4 1
Art und Ort der Beisetzung	Art. 5 1
Einsargen, Überführung	Art. 6 2
Aufbahrung	Art. 7 2
Bestattungsort, Ausnahmen	Art. 8 2
Unentgeltliche Dienstleistungen	Art. 9 3
Kremation	Art. 10 3
Allgemeines Verhalten	Art. 11 3
III. Gräber	3
Unentgeltliche Beisetzung	Art. 12 3
Beisetzungsmöglichkeiten gegen Entgelt	Art. 13 4
Zusätzliche Urnenbeisetzungen	Art. 14 4
Benutzungsdauer der Gräber, Ruhezeit	Art. 15 4
Grabräumung	Art. 16 5
Masse der Gräber (Bepflanzungsfläche)	Art. 17 5
Erwerb und Benützungsrecht Familiengrab	Art. 18 5
Benutzungsdauer Familiengräber	Art. 19 5
Zuweisung Grabfelder	Art. 20 6
IV. Grabmäler.....	6
Gestaltung und Material	Art. 21 6
Bewilligung für die Aufstellung	Art. 22 6
Masse und Standort	Art. 23 6
Zeitpunkt und Art der Aufstellung	Art. 24 7
Unterhaltungspflicht	Art. 25 7
Gemeinschaftsgrab keine Grabzeichen	Art. 26 7

Friedhofreglement

V. Grabbepflanzung	7
Individuelle Bepflanzung	Art. 27 7
Bepflanzung durch Gemeinde	Ar. 28 7
Vernachlässigung Unterhalt	Art. 29 7
Grabschmuck Gemeinschaftsgrab	Art. 30 8
Abfall	Art. 31 8
VI. Haftung, Strafbestimmungen	8
Haftung	Art.32 8
Schadenersatz	Art. 33 8
Strafbestimmungen	Art. 34 8
Beschwerde	Art. 35 8
VII. Schlussbestimmung	8
Inkraftsetzung	Art. 36 8
IV. Inhaltsverzeichnis	10

Anhang zum Friedhofreglement

A. Gebühren

1. Grabkosten

1.1. Reihengräber	Gemeindeeinwohner	unentgeltlich
	Auswärtige	Fr. 1'500.00

1.2. Urnengräber	Gemeindeeinwohner	unentgeltlich
	Auswärtige	Fr. 1'000.00

1.3. Gemeinschaftsgrab Asche zu Asche und Gemeinschaftsgrab Urne	Gemeindeeinwohner	unentgeltlich
	Auswärtige (Asche zu Asche)	Fr. 500.00
	Auswärtige (Urnengrab)	Fr. 700.00
Die Beschriftung wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben und den Angehörigen in Rechnung gestellt.		

1.4. Familiengräber	Gemeindeeinwohner	Fr. 5'000.00
Diese Grabgebühr ist bei der ersten Bestattung zu entrichten.		

<u>2. Bestattungskosten</u>	Gemeindeeinwohner, gem. Art. 9	unentgeltlich
	Auswärtige	nach Aufwand

<u>3. Grabunterhalt</u>	Wird die Bepflanzung der Grabflächen der Gemeinde bzw. dem Friedhofgärtner übertragen, betragen die Grabunterhaltskosten	
	pro Reihengrab für 20 Jahre	Fr. 4'500.00
	pro Urnengrab für 20 Jahre	Fr. 3'500.00
	pro Familiengrab für 50 Jahre	Fr. 15'000.00

Friedhofreglement

4. Tarifanpassung

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Grabgebühren und den Ansatz für den Grabunterhalt den veränderten, teuerungsbedingten Verhältnissen anzupassen.

B. Grabzeichen

Mögliche Grabmale sind Steine, Stelen, Kreuze. Liegende Platten nur in Ergänzung zum Grabmal.

Alle Höhenmasse verstehen sich ab gewachsenem Terrain.

Die Minimalstärken gelten für Grabzeichen aus Naturstein.

Über die Zulassung von Freiplastiken und anderen frei gestalteten Grabmälern entscheidet der Gemeinderat. Er

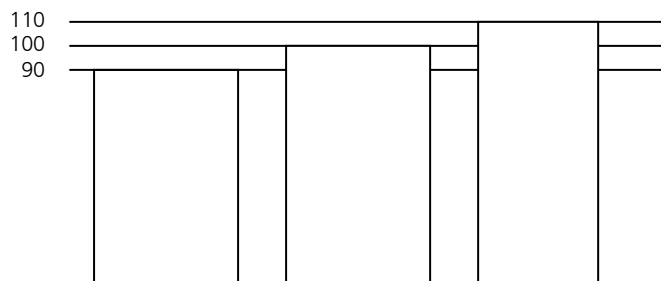
kann

ein Model bis Massstab 1: 1 verlangen.

Je niedriger das Grabzeichen, desto breiter, je höher desto schmaler muss seine Form sein.

1. Reihen- und Urnengräber

1.1 Steine und Stelen



Var. 1

50/90 cm

mind. 12 cm

stark

Var. 2

50/100 cm

mind. 12 cm

stark

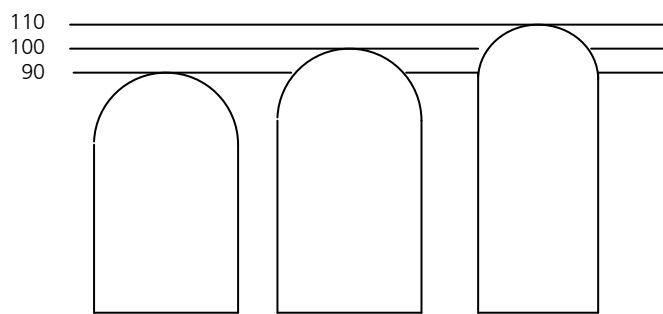
Var. 3

40/110cm

mind. 14 cm

stark

Friedhofreglement



Var. 4

50/90 cm

mind. 12 cm

stark

Var. 5

50/100 cm

mind. 12 cm

stark

Var. 6

40/110cm

mind. 14 cm

stark

1.2 Kreuze

Höhe: 100 cm Breite: 50 cm

1.3 Liegende Platten

Nur möglich als Schrifträger zu Grabmal

Grundmasse 40 x 40 cm

Mindest-Plattenstärke 6 cm

Maximale Neigung 5 %

2. Familiengräber

Breite maximal 140 cm

Höhe maximal 150 cm

Steinstärke mindestens 20 cm